

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

### **hier: Bergische Energie- und Wasser-GmbH - Wasserwerk Kleineichen -**

Die Bergische Energie- und Wasser-GmbH hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Grundwasserentnahme beantragt, um es für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Hückeswagen zu verwenden.

Die Förderung des Grundwassers erfolgt über die zwei vorhandenen Brunnen auf dem Betriebsgelände des Wasserwerkes Kleineichen in Hückeswagen, Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 16, Flurstück 623 und 626. Beantragt wird die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von maximal 100 m<sup>3</sup>/h, 2.400 m<sup>3</sup>/d und 800.000 m<sup>3</sup>/a.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hierbei wurden auch die aktuellen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt, die aufgrund der Flut im Jahr 2021 von den zuvor eingereichten Unterlagen des Antragstellers abweichen. Der reduzierte Wasserstand des Beverteiches und der mögliche, vollständige Rückbau desselbigen, geben aus hydrogeologischer Sicht jedoch keine Bedenken hinsichtlich einer Umweltverträglichkeit auf.

Die wesentlichen Gründe für eine Umweltverträglichkeit sind:

Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um die Fortsetzung einer langjährigen Wasserentnahme. Die Jahresfördermenge der neu beantragten Bewilligung soll im Vergleich zur bisherigen Bewilligung nicht erhöht werden. Eine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser ist nicht ersichtlich, da nicht mit einer weiteren Absenkung des Grundwasserstandes, im Vergleich zum derzeitigen Grundwasserstand, zu rechnen ist. Außerdem sind keine nachteiligen Auswirkungen durch die Grundwasserentnahme

auf das Oberflächengewässer Beverbach, in dessen unmittelbarer Nähe die Brunnen liegen, zu erwarten.

Weiterhin sind keinerlei bauliche Maßnahmen notwendig und es werden keine luftfremden Stoffe in die Atmosphäre abgeleitet. Demnach liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Luft vor. Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter sind ebenfalls nicht gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Heimbach

Bezirksregierung Köln

31.01.2024